

324 O 92/06



Urteil

<leer> ./> .</p>
</div>
<div data-bbox="112 612 864 633" data-label="Text">
<p>(Rubrum im Einzelnen wie Bl. 1 - A! Anschrift des Klägers auf Bl. 33 - und 21 d. A.)</p>
</div>
<div data-bbox="112 645 549 666" data-label="Text">
<p>Termin der mündlichen Verhandlung: 4. 4. 2008</p>
</div>
<div data-bbox="112 678 435 698" data-label="Text">
<p>Besetzung: Buske – Ritz – Dr. Link</p>
</div>

(Rubrum im Einzelnen wie Bl. 1 - A! Anschrift des Klägers auf Bl. 33 - und 21 d. A.)

Termin der mündlichen Verhandlung: 4. 4. 2008

Besetzung: Buske – Ritz – Dr. Link

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,-, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

zu unterlassen,

1. zu verbreiten, „Die Angst seiner Gegenüber“ sei dem Kläger „Auszeichnung und Ehre“;
2. zu verbreiten, „Nur der Dialog mit sich selbst“ flöße dem Kläger „Vertrauen ein“;
3. zu verbreiten, „Nur das Zwiegespräch mit seinem Ego“ gebe dem Kläger „Sicherheit“;
4. zu verbreiten, „Nur in der Einsamkeit“ fände der Kläger „Zuflucht, Schutz und Wärme“;
5. zu verbreiten, „Seine Demütigungen kann **F. P.** nicht öffentlich genug inszenieren. Als ein Vorstandsmitglied einmal mit seiner Aktentasche in der **<leer>** auf dem Weg zu einem Managermeeting in **B.** über den Gang schlenderte, lässt der große Vorsitzende seinem Missfallen freien Lauf. Er winkt den Kollegen mit einer müden Handbewegung zu sich, wendet den Blick zum Fenster und sagt, quälend langsam, wie es seine Art ist: „Nun legen Sie mal die Mappe beiseite. Die brauchen Sie jetzt nicht mehr.“ Es ist die Kündigung. Als die Boeing 737 **B.** erreicht, darf der Manager gleich im Flugzeug bleiben. Der Justitiar setzt sich neben ihn. Auf dem Rückflug nach **B.** wird der Vertrag aufgelöst.“;
6. über den Kläger zu verbreiten, „Als er 14 ist, schicken ihn die Eltern zur Berufsberatung ins Arbeitsamt, weil sie nicht wissen, wofür sich ihr Sohn interessiert.“;
7. zu verbreiten, der Kläger habe sich in seiner Jugend „(...) ungeliebt, unverstanden (...)“ gefühlt und sei „(...) gekränkt, verletzt, verbittert (...)“ gewesen;
8. zu verbreiten, der Kläger habe es „(...) längst aufgegeben, sich mit Menschen zu beschäftigen; sie verunsichern ihn, (...)“;

9. durch die Berichterstattung, „Je mehr Kinder er in die Welt setzt, so P., desto größer sei die Wahrscheinlichkeit, dass sein `technisches Genie´ in einem von ihnen fortlebe“ den Eindruck zu erwecken, dass der Kläger sich so geäußert habe;
10. unter Bezugnahme auf den Kläger zu verbreiten, „Er kann es nicht erwarten, angebetet zu werden; (...)“;
11. durch die unter Bezugnahme auf den Kläger erfolgte Berichterstattung, „In seinen Erinnerungen beschreibt er seine `großartigen´, `visionären´, `märchenhaften´, Erfolge – seitenweise.“, den Eindruck zu erwecken, der Kläger habe seine eigenen Leistungen mit den zitierten Begriffen beschrieben;
12. zu verbreiten, der Kläger sehe „sein Lebenswerk, sein Denkmal, sein Erbe bedroht“;
13. zu verbreiten, „(Er [Prof. Dr. h.c. F. P.] lädt zwei “ <leer>“-Redakteure zum Interview in sein Haus am <leer>), entschuldigt sich – ich gehen noch ein paar Semmeln holen“ – kehrt überraschend (...) zurück (...).“

II. Die Beklagte wird verurteilt, die folgende Richtigstellung in der nächsten nach Rechtskraft dieser Entscheidung für den Druck noch nicht abgeschlossenen Ausgabe in dem gleichen Teil der Zeitschrift W., in dem der Artikel „Ich, Ich, Ich“ (W. vom 13.10.2005, Seite 70) erschienen ist und mit gleicher Schrift unter Hervorhebung des Wortes „Richtigstellung“ als Überschrift, diese in gleicher Schriftart und –type wie die Worte „Untenehmen + Management <leer>“ auf Seite 72, zu veröffentlichen. Die Richtigstellung ist im Inhaltsverzeichnis anzukündigen:

Richtigstellung

zu dem Artikel „Ich, Ich, Ich“ (W. vom 13.10.2005, Nr.42 ab Seite 70)

Wir haben über <leer> geschrieben:

1. „Nur der Dialog mit sich selbst flößt ihm Vertrauen ein.“
2. „Nur das Zwiegespräch mit seinem Ego gibt ihm Sicherheit“.
3. „Nur in der Einsamkeit findet er Zuflucht, Schutz und Wärme“.
4. „Er fühlt sich ungeliebt, unverstanden. Er ist gekränkt, verletzt, verbittert.“

5. „F. P. hat es längst aufgegeben, sich mit Menschen zu beschäftigen; sie verunsichern ihn, (...)“.

Diese Behauptungen widerrufen wir als unwahr.

6. Wir haben ferner geschrieben: „Seine Demütigungen kann F. P. nicht öffentlich genug inszenieren. Als ein Vorstandsmitglied einmal mit seiner Aktentasche in der <leer> auf dem Weg zu einem Managermeeting in B. über den Gang schlendert, lässt der große Vorsitzende seinem Missfallen freien Lauf. Er winkt den Kollegen mit einer müden Handbewegung zu sich, wendet den Blick zum Fenster und sagt, quälend langsam, wie es seine Art ist: `Nun legen Sie mal die Mappe beiseite. Die brauchen Sie jetzt nicht mehr.` Es ist die Kündigung. Als die 737 B. erreicht, darf der Manager gleich im Flugzeug bleiben. Der Justitiar setzt sich neben ihn. Auf dem Rückflug nach B. wird der Vertrag aufgelöst.“

Diese Behauptung widerrufen wir hiermit als unwahr. Einen solchen Vorfall hat es nie gegeben.

7. Wir haben geschrieben, „F. P. hat 13, 14, 15 Kinder mit vier, fünf Frauen (...)“.

Diese Behauptung widerrufen wir hiermit als unwahr. Richtig ist, dass <leer> 12 Kinder mit vier Frauen hat.

8. Wir haben geschrieben, „Je mehr Kinder er in die Welt setze, so P., desto größer sei die Wahrscheinlichkeit, dass sein `technisches Genie` in einem von ihnen fortlebe.“

Hierzu stellen wir richtig:

Herr Prof. Dr. P. hat sich nicht so geäußert, wie von uns berichtet, sondern hat sich folgendermaßen geäußert:

Es ist wahrscheinlicher, dass eine Großfamilie das eine oder andere Talent eines der Vorfahren mitgeerbt hat, das ist aufgrund der Zahl wahrscheinlicher.

Der Verlag

- III. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- IV. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 40% und die Beklagte 60%.
- V. Das Urteil ist hinsichtlich der Ziffern I. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 50.000,- und hinsichtlich der Ziffer III. jeweils gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss: Der Streitwert wird auf € 120.000,- festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Unterlassung und den Widerruf verschiedener Äußerungen der Beklagten in einer Wortberichterstattung.

Der Kläger, der Vater von 12 Kindern mit 4 Frauen ist, ist Aufsichtsratsvorsitzender der **<leer>** AG. Im Jahr 2002 erschien seine Autobiographie mit dem Titel „Auto.Biographie“. Die Beklagte verlegt u.a. die Zeitschrift „**W.**“. In deren Ausgabe vom 13.10.2005 (Nr. 42/05) war, angekündigt im Inhaltsverzeichnis, unter der Überschrift „Ich, Ich, Ich“ ein Beitrag über den Kläger erschienen. Dieser enthielt die Äußerungen, um die die Parteien streiten. Für die Einzelheiten der Berichterstattung wird auf den als Anlage K1 zur Akte gereichten Artikel Bezug genommen.

In einem Interview mit dem **<leer>** vom Dezember 1993 äußerte sich der Kläger in Bezug auf die Anzahl seiner Kinder wie folgt:

„Frage: Das ist sicher kein Zufall, dass Sie so viele Kinder habe, Sie haben sich etwas dabei gedacht, dahinter steckt ein Wunsch, welcher?

P.: Ich habe gerne Kinder. Und ich habe mein ganzes Dutzend gerne.

Frage: Ist dahinter auch der Wunsch, die eigene Begabung, das eigene Talent zu vererben?

P.: Es ist wahrscheinlicher, dass eine Großfamilie das ein oder andere Talent eines vorfahren mitgeerbt hat, das ist aufgrund der Zahl wahrscheinlicher. ...“

Am 17.8.2005 fand ein Interview des Klägers durch Redakteure der Zeitschrift „<leer>“ im Haus des Klägers am <leer> statt. Der genaue Ablauf des Interviews ist zwischen den Parteien streitig. Unstreitig ließ sich der Kläger vor Beginn des Interviews bei den Journalisten zunächst entschuldigen, er erschien sodann in Begleitung von Herrn P.. Die Worte „Ich gehe noch ein paar Semmeln holen“ fielen anlässlich des Interviews nicht.

Mit Schreiben vom 21.10.2005 mahnte der Kläger die Beklagte ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung auf. Die Beklagte lehnte dieses ab.

Der Kläger trägt vor, die Angst seiner Gegenüber sei ihm weder Auszeichnung noch Ehre. Falsch sei auch die Behauptung, dass nur der Dialog mit sich selbst ihm Vertrauen einflöße. Falsch sei weiter die Behauptung, nur das Zwiegespräch mit seinem Ego gebe ihm Sicherheit sowie die Behauptung, nur in der Einsamkeit fände er Zuflucht, Schutz und Wärme. Er habe sich in seiner Jugend weder ungeliebt und unverstanden gefühlt noch sei er gekränkt, verletzt, verbittert gewesen. Menschen verunsicherten ihn nicht und er habe auch nicht aufgegeben, sich mit ihnen zu beschäftigen. Die Beklagte bestreitet das Vorgesagte nicht, ist jedoch der Meinung, es handele sich nicht um Tatsachen, sondern um Bewertungen der Person des Klägers.

Zu dem geschilderten Vorfall in der „<leer>“ und der Kündigung eines Managers trägt der Kläger vor, dass es diesen Vorfall so nicht gegeben habe. Die <leer> AG habe zum Zeitpunkt des Geschehens weder eine Firmen Boeing noch einen Firmen Airbus besessen. Der Manager, um den es in der Berichterstattung gehen könne, sei R. W. S., der Vorstandsmitglied der Firma <leer> gewesen sei. Diesem sei im Gästehaus R. in W. mitgeteilt worden, dass <leer> sich von ihm trennen wolle.

Er bestreitet, gerne grelle Krawatten mit Jagdmotiven zu tragen.

Er habe sich nie dahingehend geäußert, dass je mehr Kinder er in die Welt setze, desto größer die Wahrscheinlichkeit sei, dass sein technisches Genie in einem von ihnen fortlebe. Die zitierte Passage des <leer>-Interviews sei nicht autorisiert worden.

Er habe nie seine eigenen Leistungen mit den Begriffen „großartigen“, „visionären“, „märchenhaften“ Erfolge beschrieben.

Falsch sei, dass er es nicht erwarten könne, angehimmelt zu werden.

Zum Ablauf des Interviews mit zwei Redakteuren der Zeitschrift „<leer>“ trägt der Kläger vor, dass er etwa eine halbe Stunde nach den Journalisten in seinem Haus eingetroffen sei.

Der Kläger hat im Laufe des Klageverfahrens seine Anträge abgeändert und die ursprünglichen Anträge zu I.5., I.9., II.1., II.2., II.8., II.9., II.12., II.15., II.17. und II. 18. zurückgenommen. Die Beklagte hat den Teilklagrücknahmen zugestimmt.

Der Kläger beantragt zuletzt,

I. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,-, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

zu unterlassen,

1. zu verbreiten, „Die Angst seiner Gegenüber“ sei dem Kläger „Auszeichnung und Ehre“;
2. zu verbreiten, „Nur der Dialog mit sich selbst“ flöße dem Kläger „Vertrauen ein“;
3. zu verbreiten, „Nur das Zwiegespräch mit seinem Ego“ gebe dem Kläger „Sicherheit“;
4. zu verbreiten, „Nur in der Einsamkeit“ fände der Kläger „Zuflucht, Schutz und Wärme“;
5. zu verbreiten, „Seine Demütigungen kann **F. P.** nicht öffentlich genug inszenieren. Als ein Vorstandsmitglied einmal mit seiner Aktentasche in der <leer> auf dem Weg zu einem Managermeeting in **B.** über den Gang schlenderte, lässt der große Vorsitzende seinem Missfallen freien Lauf. Er winkt den Kollegen mit einer müden Handbewegung zu sich, wendet den Blick zum Fenster und sagt, quälend langsam, wie es seine Art ist: „Nun legen Sie mal die Mappe beiseite. Die brauchen Sie jetzt nicht mehr.“ Es ist die Kündigung. Als die Boeing 737 **B.** erreicht, darf der Manager gleich

im Flugzeug bleiben. Der Justitiar setzt sich neben ihn. Auf dem Rückflug nach B. wird der Vertrag aufgelöst.“

6. zu verbreiten, dass der Kläger gern grelle Krawatten mit Jagdmotiven trage;
7. über den Kläger zu verbreiten, „Als er 14 ist, schicken ihn die Eltern zur Berufsberatung ins Arbeitsamt, weil sie nicht wissen, wofür sich ihr Sohn interessiert.“;
8. zu verbreiten, der Kläger habe sich in seiner Jugend „... ungeliebt, unverstanden ...“ gefühlt und sei „... gekränkt, verletzt, verbittert ...“ gewesen;
9. zu verbreiten, der Kläger habe es „... längst aufgegeben, sich mit Menschen zu beschäftigen; sie verunsichern ihn, ...“;
10. durch die Berichterstattung, „Je mehr Kinder er in die Welt setzt, so P., desto größer sei die Wahrscheinlichkeit, dass sein `technisches Genie´ in einem von ihnen fortlebe“ den Eindruck zu erwecken, dass der Kläger sich wörtlich oder sinngemäß so geäußert habe;
11. unter Bezugnahme auf den Kläger zu verbreiten, „Er kann es nicht erwarten, angebetet zu werden; ...“
12. durch die unter Bezugnahme auf den Kläger erfolgte Berichterstattung, „In seinen Erinnerungen beschreibt er seine `großartigen´, `visionären´, `märchenhaften´, Erfolge – seitenweise.“, den Eindruck zu erwecken, der Kläger habe seine eigenen Leistungen mit den zitierten Begriffen beschrieben;
13. zu verbreiten, der Kläger sehe „sein Lebenswerk, sein Denkmal, sein Erbe bedroht“;
14. zu verbreiten, „Er [Prof. Dr. h.c. F. P.] lädt zwei “ <leer>“-Redakteure zum Interview in sein Haus am <leer>), entschuldigt sich – ich gehen noch ein paar Semmeln holen“ – kehrt überraschend ... zurück ...“.

II. Die Beklagte wird verurteilt, den folgenden Widerruf in der nächsten nach Rechtskraft dieser Entscheidung für den Druck noch nicht abgeschlossenen Ausgabe nach Maßgabe einer in das Ermessen des Gerichts gestellten Abdruckanordnung zu veröffentlichen:

Widerruf / Richtigstellung

zu dem Artikel „Ich, Ich, Ich“ (W. Nr.42 ab Seite 70)

1. Wir haben über <leer> geschrieben, „Nur der Dialog mit sich selbst flößt ihm Vertrauen ein.“
Diese Behauptung widerrufen wir hiermit als unwahr.
2. Wir haben über <leer> geschrieben, „Nur das Zwiegespräch mit seinem Ego gibt ihm Sicherheit“.
Diese Behauptung widerrufen wir hiermit als unwahr.
3. Wir haben über <leer> geschrieben, „Nur in der Einsamkeit findet er Zuflucht, Schutz und Wärme“.
Diese Behauptung widerrufen wir hiermit als unwahr.
4. Wir haben geschrieben: „Seine Demütigungen kann F. P. nicht öffentlich genug inszenieren. Als ein Vorstandsmitglied einmal mit seiner Aktentasche in der <leer> auf dem Weg zu einem Managermeeting in B. über den Gang schlendert, lässt der große Vorsitzende seinem Missfallen freien Lauf. Er winkt den Kollegen mit einer müden Handbewegung zu sich, wendet den Blick zum Fenster und sagt, quälend langsam, wie es seine Art ist: `Nun legen Sie mal die Mappe beiseite. Die brauchen Sie jetzt nicht mehr.` Es ist die Kündigung. Als die 737 B. erreicht, darf der Manager gleich im Flugzeug bleiben. Der Justitiar setzt sich neben ihn. Auf dem Rückflug nach B. wird der Vertrag aufgelöst.“
Diese Behauptung widerrufen wir hiermit als unwahr. Einen solchen Vorfall hat es nie gegeben.
5. Wir haben behauptet, dass Prof. Dr. F. P. „gerne grelle Krawatten mit ... Jagdmotiven ...“ trage.
Diese Behauptung widerrufen wir hiermit als unwahr.
6. Wir haben über die Jugend von <leer> geschrieben, „Er fühlt sich ungeliebt, unverstanden. Er ist gekränkt, verletzt, verbittert.“
Diese Behauptung widerrufen wir hiermit als unwahr.
7. Wir haben geschrieben, „ F. P. hat es längst aufgegeben, sich mit Menschen zu beschäftigen; sie verunsichern ihn, ...“.
Diese Behauptung widerrufen wir hiermit als unwahr.
8. Wir haben geschrieben, „ F. P. hat 13, 14, 15 Kinder mit vier, fünf Frauen ...“.

Diese Behauptung widerrufen wir hiermit als unwahr. Richtig ist, dass <leer> 12 Kinder mit vier Frauen hat.

9. Wir haben geschrieben, „Je mehr Kinder er in die Welt setze, so P., desto größer sei die Wahrscheinlichkeit, dass sein ´technisches Genie` in einem von ihnen fortlebe.“

Hierzu stellen wir richtig:

Herr Prof. Dr. P. hat sich nicht so geäußert, wie von uns berichtet, sondern hat sich folgendermaßen geäußert:

Es ist wahrscheinlicher, dass eine Großfamilie das eine oder andere Talent eines der Vorfahren mitgeerbt hat, das ist aufgrund der Zahl wahrscheinlicher.

10. Wir haben über <leer> geschrieben, „Er kann es nicht erwarten, angebetet zu werden; ...“.

Diese Behauptung widerrufen wir hiermit als unwahr.

11. Wir haben geschrieben, <leer> hätte zwei <leer>-Redakteure zum Interview eingeladen und sich dann mit den Worten „Ich gehe noch ein paar Semmeln holen“ entschuldigt.

Diese Behauptung widerrufen wir hiermit als unwahr.

12. Wir haben geschrieben, dass <leer> sein „Lebenswerk“, sein „Denkmal“, sein „Erbe“ bedroht sehe.

Diese Behauptung widerrufen wir hiermit als unwahr.

Der Verlag der W.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, es gebe Fotos, auf denen der Kläger Krawatten mit Jagdmotiven trage. Er habe zu verschiedenen Gelegenheiten die unterschiedlichsten Krawatten mit Tier- und auch mit Jagdmotiven getragen. Für die Einzelheiten wird auf die in dem Verfahren der einstweiligen Verfügung, Az. 324 O 865/05, welches beigezogen worden ist, vorgelegten Fotos Bezug genommen.

In Bezug auf die geschilderte Kündigung in der <leer> trägt sie vor, dass der Kläger auf die geschilderte Art und Weise 1993 den ehemaligen Finanzvorstand der <leer>-Tochtergesellschaft <leer> AG entlassen habe.

Auch wenn der Kläger die Adjektive „großartig“, „visionär“ und „märchenhaft“ nicht wörtlich bei den Schilderungen seiner Tätigkeiten verwendet habe, so habe er seine Entwicklungsarbeit u.a. mit den Worten wie „ultimativ“, „dramatisch“, „Wahnsinn“, „phantastisch“ beschrieben. Der Durchschnittsleser verstehe die in der Berichterstattung verwendeten Begriffe nicht als Zitate.

Der Kläger müsse sich als einer der einflussreichsten Manager der Bundesrepublik in einem sehr viel größeren Maße eine kritische Auseinandersetzung mit seiner Person gefallen lassen, zumal er sowohl in seiner Autobiographie als auch in Interviews Einblicke in sein Privatleben gegeben habe.

Bei den beanstandeten Äußerungen handele es sich um eine Bewertung der Person des Klägers, für die seine eigene Autobiographie tatsächliche Anknüpfungstatsachen biete.

In Bezug auf das Interview des Klägers mit den Redakteuren der Zeitschrift „<leer>“ trägt die Beklagte vor, dass sich der Kläger kurz vor dem Interview bei den Redakteuren habe entschuldigen lassen und erst nach eineinhalb Stunden wiedergekommen sei.

Ergänzend wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsprotokolle vom 15. Dezember 2006, 14. September 2007 sowie auf das Protokoll vom 4. April 2008 Bezug genommen.

Die Kammer hat aufgrund der Beweisbeschlüsse vom 11. Juli 2007 und 19. Oktober 2007 Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen **R. S.**, Dr. **U. C.** und **B. W.**. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Zeugenfragebögen des Zeugen **S.** und des Zeugen Dr. **C.** sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 4. April 2008 Bezug genommen.

Die Beklagte hat den Klagantrag zu Ziffer I. 7. anerkannt.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage hat hinsichtlich der zuletzt noch beantragten Unterlassungsansprüche überwiegend Erfolg (dazu unter I.1.) und hinsichtlich des

Widerrufsbegehrens teilweise Erfolg (dazu unter I.2.). Im Übrigen ist sie unbegründet (dazu unter I.3.).

1. Dem Kläger stehen die in der letzten mündlichen Verhandlung noch gestellten Unterlassungsansprüche mit Ausnahme des Antrags zu Ziffer I.5. gemäß §§ 823 Abs.1, 1004 Abs.1 S.2 BGB analog i.V.m. Art. 1, 2 Abs.1 GG zu.

Die angegriffenen Äußerungen verletzen bei fortbestehender Wiederholungsgefahr das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers.

Im Einzelnen:

a) Bei der angegriffenen Äußerung zu Ziffer I. 1 handelt es sich um die Behauptung einer inneren Tatsache. Sie besagt, dass sich der Kläger freue, wenn andere Menschen, mit denen er zu tun, Angst vor ihm haben. Der Umstand, dass es sich bei dem beanstandeten Beitrag um ein subjektives Porträt des Klägers handelt, führt nicht dazu, diese Äußerung lediglich als eine subjektive Meinung zur Denkweise des Klägers verstehen zu können. Hier wird vielmehr eine bestimmte dem Kläger zugeschriebene Eigenschaft und innere Haltung herangezogen, um daran ein Werturteil anzuknüpfen. Die streitgegenständliche Behauptung hat als unwahr zu gelten. Der Kläger trägt unbestritten vor, dass ihm die Angst seiner Gegenüber nicht Auszeichnung und Ehre sei. An der weiteren Verbreitung einer unwahren Tatsachenbehauptung besteht kein das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers aus Art. 1, 2 Abs.1 GG überwiegendes Berichterstattungsinteresse der Beklagten gemäß Art. 5 Abs.1 GG (vgl. Soehring, Presserecht, 3. Auflage, Rz. 18.2 m.w.N.).

b) Auch bei den angegriffenen Äußerungen zu Ziffer I.2.-4., 8.-9. handelt es sich um Behauptungen innerer Tatsachen. Es wird jeweils behauptet, der Kläger vertraue nur sich selbst, habe zu keinem anderem Menschen Vertrauen. Die Äußerungen betreffen einen inneren Vorgang des Klägers. Auch diese Äußerungen haben prozessual als unwahr zu gelten, da der Kläger das Gegenteil unbestritten vorträgt.

c) Bei den unter I.5. angegriffenen Äußerungen handelt es sich um unwahre Tatsachenbehauptungen. Nach dem Vorbringen der Beklagten soll es sich bei dem geschilderten Vorfall um die Kündigung des ehemaligen Managers der <leer> AG

R. S. gehandelt haben. Die Beweisaufnahme hat jedoch zur Überzeugung der Kammer ergeben, dass es den Vorfall so wie in der streitgegenständlichen Berichterstattung dargestellt nicht gegeben hat. Die schriftliche Vernehmung des Zeugen S. hat ergeben, dass dieser nie mit dem Kläger in einem Flugzeug gewesen ist, so dass zwangsläufig auch die Kündigung nicht anlässlich eines gemeinsamen Flugs durch den Kläger ausgesprochen worden sein kann. Der Zeuge selbst gibt an, dass das Gespräch über seine Ablösung im Gästehaus R. stattgefunden habe. Mit Herrn Dr. C. habe er nie über sein Ausscheiden aus dem <leer>-Konzern gesprochen. Der Zeuge Dr. C. bestätigt im Wesentlichen die Angaben des Zeugen S.. Die Kammer hatte keinen Anlass, an der Glaubhaftigkeit der Angaben zu zweifeln.

Soweit es sich bei der angegriffenen Äußerung „Seine Demütigung kann F. P. nicht öffentlich genug inszenieren“ um eine Meinungsäußerung handelt, so verletzt diese ebenfalls das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers, da es nach dem dargestellten Ergebnis der Beweisaufnahme an hinreichenden tatsächlichen Anknüpfungstatsache für diese Meinungsäußerung fehlt.

d) Die unter I.10. angegriffene Äußerung erweckt den Eindruck, es werde ein Zitat des Klägers wiedergegeben. Durch die Wendung „... so P....“ versteht der Leser die Äußerung zwingend dahingehend, der Kläger habe sich so geäußert, wie im Konjunktiv wiedergegeben. Diese Tatsachenbehauptung ist unstreitig unwahr. Der Kläger hat auch nach dem Vortrag der Beklagten auf die Frage „Ist dahinter auch der Wunsch, die eigene Begabung, das eigene Talent zu vererben?“ geantwortet: „Es ist wahrscheinlicher, dass eine Großfamilie das ein oder andere Talent eines der Vorfahren mitgeerbt hat, das ist aufgrund der Zahl wahrscheinlicher [...]“. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schließt das Recht des Individuums ein, durch Art und Inhalt seiner Aussagen seinen eigenen sozialen Geltungsanspruch zu definieren (Soehring, Presserecht, 3. Auflage Rz. 16.52 m.w.N.). Dieser eigene soziale Geltungsanspruch wird verletzt, wenn jemandem eine Äußerung untergeschoben wird, die dieser nicht so getan hat. Das ist hier aber der Fall.

e) Bei der unter I.11. angegriffenen Äußerung handelt es sich ebenfalls um die Behauptung einer inneren Tatsache und nicht um eine Meinungsäußerung. Es wird eine Aussage zu einer Erwartungshaltung des Klägers getroffen; sie betrifft somit

einen inneren Vorgang des Antragstellers. Diese Behauptung hat ebenfalls als unwahr zu gelten, da die Beklagte den diesbezüglichen Vortrag des Klägers nicht bestreitet.

f) Die unter I.12. angegriffene Äußerung erweckt den Eindruck, der Kläger habe sich wie in der angegriffenen Berichterstattung angeführt in seiner Biographie geäußert. Wenn unter Bezugnahme auf ein Druckwerk Äußerungen mitgeteilt werden, die in Anführungszeichen gesetzt sind, denkt der Leser, dass es sich um wörtliche Zitate handelt. Dies ergibt sich zwingend aufgrund der Heraushebung mittels der Anführungszeichen. Einen anderen Sinn als den, ein Zitat zu kennzeichnen, haben diese in dem Gefüge des angegriffenen Satzes nicht. Dies ist aber unstrittig nicht der Fall.

Die Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass der Kläger sich zwar nicht wörtlich wie wiedergegeben geäußert habe, aber mit vergleichbaren, entsprechenden Formulierungen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers umfasst das Recht, nicht falsch zitiert zu werden, da er sonst in seinem eigenen sozialen Geltungsanspruch beeinträchtigt wird.

g) Bei der unter I.13. angegriffenen Äußerung handelt es sich wiederum um die Behauptung einer inneren Tatsache. Es wird die Behauptung aufgestellt, dass der Kläger das, was er aufgebaut hat und in seinem Leben geleistet hat, bedroht sehe. Damit wird seine innere Haltung zu seinen Errungenschaften und seine persönliche Sicht auf deren Weiterentwicklung darstellt. Die diesbezüglich behauptet, er sehe diese als bedroht an, hat als unwahr zu gelten, da die Beklagte den gegenteiligen Vortrag des Klägers nicht bestreitet.

h) Die unter Ziffer I.13. angegriffene Berichterstattung ist eine unwahre Tatsachenbehauptung. Der tatsächliche Ablauf des Interviews des Klägers durch die Redakteure der Zeitschrift „<leer>“ wird unzutreffend wiedergegeben. Das steht nach dem nunmehr unstrittigen Vortrag des Klägers und dem Ergebnis der Beweisaufnahme zur Überzeugung der Kammer fest. Der Zeuge W. hat glaubhaft ausgesagt, dass er gemeinsam mit seinem Kollegen zunächst eine Weile auf den Kläger gewartet habe, der verspätet zu dem vereinbarten Interviewtermin erschienen

sei. Der Zeuge konnte auf Nachfrage die genaue Wartezeit nicht mehr genau benennen, es sei ungefähr eine Stunde gewesen. Das Interview selbst sei dann an einem Stück geführt worden. Es ist zwischen den Parteien unstrittig, dass die dem Kläger in der angegriffenen Berichterstattung zugeschriebene Bemerkung, er gehe noch ein paar Semmeln holen, nicht gefallen ist.

2. Der Kläger kann in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang von der Beklagten gemäß §§ 823 Abs.1, 1004 Abs.1 S.2 BGB analog die Berichtigung der angegriffenen Äußerungen verlangen. Die Beklagte verbreitete insoweit unwahre Tatsachenbehauptungen, die zu einer fortwirkenden Rufbeeinträchtigung des Klägers geführt haben.

Im Einzelnen:

a) Wie bereits ausgeführt handelt es sich bei den unter Ziffer II.1.-3., 7.-8. (entsprechend oben Ziffer I. 2.-4-, 8.-9-) angegriffenen Äußerungen um die Behauptung von unwahren inneren Tatsachen. Die Verbreitung dieser unwahren Tatsachen führt zu einer fortdauernden Beeinträchtigung hinreichend gewichtiger persönlichkeitsrechtlicher Belange. Die Beklagte unterstellt dem Kläger mit den angegriffenen Äußerungen eine innere Haltung, die ihn – prozessual unwahr - als egomanischen Einzelkämpfer ausweisen. Die Beklagte zieht jede einzelne der hier angegriffenen Äußerungen zur Charakterisierung des Klägers heran, damit sich die Leser mit Hilfe dieser jeweiligen Darstellung ein Bild von dem Kläger machen können. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers wird nicht nur unerheblich verletzt, wenn sein selbstdefinierter sozialer Geltungsanspruch durch die angegriffenen Äußerungen beeinträchtigt wird. Die Unterstellungen der Beklagten sind geeignet, das Bild des Klägers in der Öffentlichkeit maßgeblich – verfälschend - zu prägen.

b) Wie oben unter I.1.c) bereits ausgeführt, handelt es sich nach der durchgeführten Beweisaufnahme bei der unter Ziffer II.4. angegriffenen Berichterstattung um eine unwahre Tatsachenbehauptung. Dieser kommt im Kontext der Berichterstattung eine hinreichende persönlichkeitsrechtliche Relevanz zu, um einen Anspruch auf einen Widerruf zu begründen. Das geschilderte Geschehen wird beispielhaft herangezogen, um den Charakter des Klägers als gnadenlos und demütigend

darzustellen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers in Gestalt seines selbstdefinierten sozialen Geltungsanspruchs wird durch diese unwahre Berichterstattung fortwirkend beeinträchtigt.

c) Die unter II.8. angegriffene Berichterstattung ist eine unwahre Tatsachenbehauptung von erheblicher persönlichkeitsrechtlicher Relevanz. Die Anzahl der Kinder und Ehefrauen einer Person sind von herausragender Bedeutung für den sozialen Geltungsanspruch dieser Person. Es ist darüber hinaus aber auch für das Bild dieser Person in der Öffentlichkeit maßgeblich, ob sie die Anzahl ihrer Kinder und Ehefrauen genau benennen kann. Die angegriffene Berichterstattung erweckt aufgrund der genannten Spannen und des Zusatzes „so genau weiß er das nicht“, zwingend den Eindruck, der Kläger könne dies nicht tun.

d) Hinsichtlich der unter II.9. angegriffenen Berichterstattung steht dem Kläger ein Berichtigungsanspruch in Form der Richtigstellung zu.

Wie oben bereits unter I.1.d) ausgeführt wird hier der zwingende Eindruck erweckt, der Kläger habe sich wörtlich wie angegeben geäußert. Tatsächlich hat er sich aber nicht wie behauptet geäußert, sondern in einem Fernsehinterview auf die Frage, ob hinter der Zahl seiner Kinder auch der Wunsch stehe, die eigene Begabung, das eigenen Talent zu vererben, geantwortet, es sei wahrscheinlich, dass eine Großfamilie das ein oder andere Talent eines der Vorfahren mitgeerbt hat, das sei aufgrund der Zahl wahrscheinlicher. Die Abweichung ist wesentlich. Die Behauptung der Beklagten zielt nur auf ein vom Kläger selbst vererbtes „Talent“ ab, beinhaltet also die Aussage, der Kläger sehe bei sich ein vererbungswürdiges Talent, während die tatsächliche Aussage des Klägers sich auf seine gesamte Familie bezieht. Die tatsächliche Aussage des Klägers ist bescheidener, in dem vermeintlichen Zitat der Beklagten wird der Kläger als von sich selbst überzeugter dargestellt. Gerade Art und Inhalt eigener Aussagen einer Person definieren ihren sozialen Geltungsanspruch. An die Authentizität und Genauigkeit von Zitaten sind daher hohe Anforderungen zu stellen.

Da sich der Kläger jedoch in ähnlicher Weise wie von der Beklagten behauptet geäußert hat, wäre ein Widerruf dieser Aussage irreführend.

3. Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

a) Hinsichtlich der unter Ziffer I.6. bzw. II.5. angegriffenen Äußerung, der Kläger trage gerne grelle Krawatten mit Jagdmotiven, steht dem Kläger weder ein Anspruch auf Unterlassung noch auf Widerruf zu.

Die Bezeichnung eines Krawattenmotivs als Jagdmotiv ist als Meinungsäußerung anzusehen. Es handelt sich um eine subjektive Bewertung des Betrachters, die nicht den Mitteln der Beweisführung zugänglich ist.

Für diese Meinungsäußerung sind hinreichende Anknüpfungstatsachen vorhanden. Von Bedeutung ist dabei, dass in der angegriffenen Erstmitteilung nicht nur von Krawatten mit Jagdmotiven die Rede ist, sondern es heißt „ (...), der [der Kläger] gerne grelle Krawatten mit Tier- und Jagdmotiven trägt, (...)“. Die Erstmitteilung stellt eine Verbindung zwischen den Tier- und Jagdmotiven her und stellt sie dabei auf eine Ebene. Die Übergänge zwischen einem Tier- und einem Jagdmotiv sind nicht klar definiert, sondern fließend. Die Beklagte hat unter Vorlage von Fotografien, die den Kläger mit Krawatten mit Hirsch-Motiv und indische Elefanten mit Reiter-Motiv zeigen, die als Tier- aber auch als Jagdmotiv verstanden werden können, hinreichend substantiiert vorgetragen. Vor diesem Hintergrund war das einfache Bestreiten des Klägers, der diesbezüglich darlegungs- und beweisbelastet ist, nie grelle Krawatten mit Jagdmotiven zu tragen, nicht ausreichend.

Da es sich bei der angegriffenen Äußerung im Kern um eine Meinungsäußerung handelt, kommt ein Anspruch auf Widerruf der Äußerung bereits aus diesem Grund nicht in Betracht.

b) Hinsichtlich des unter II.10. beantragten Widerrufs der Äußerung „Er kann es nicht erwarten, angebetet zu werden; ...“ fehlt es an der für einen Widerruf erforderlichen fortdauernden Beeinträchtigung hinreichend gewichtiger persönlichkeitsrechtlicher Belange. Nicht jede falsche Tatsachenbehauptung zieht einen Widerrufsanspruch nach sich, die Persönlichkeitsbeeinträchtigung muss eine gewisse Schwere haben (vgl. BGH, NJW 1995, 861, 862f). Die Behauptung, der Kläger könne es nicht erwarten, angebetet zu werden, erreicht nicht die für einen Widerruf notwendige Eingriffsintensität. Die Formulierung mag zwar in ihrer konkreten Form überspitzt bis übertrieben sein, die dahinter stehende Aussage, der Kläger sei stolz auf seine Leistungen, ist jedoch – gerade in Anbetracht der tatsächlichen herausragenden

Stellung des Klägers – ein sozial adäquates Verhalten, das vom durchschnittlichem Leser nicht als besonders ansehensmindernd angesehen wird.

c) Auch hinsichtlich des unter II.11. beantragten Widerrufs der Behauptung, der Kläger habe zwei <leer>-Redakteure zum Interview eingeladen und sich dann mit den Worten, „Ich gehe noch ein paar Semmeln holen“ entschuldigt, scheidet der Anspruch des Klägers an der fehlenden fortdauernden Beeinträchtigung hinreichend gewichtiger persönlichkeitsrechtlicher Belange.

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme steht aufgrund der Aussagen des Zeugen **W.** und dem zwischenzeitlich unstreitigen Vorbringen des Klägers fest, dass der Kläger sich zwar nicht während des Interviews entfernt hat und insbesondere sich nicht mit den Worten „Ich gehe noch ein paar Semmeln holen“ entschuldigt hat. Es ist aber auch unstreitig, dass der Kläger mindestens eine halbe Stunde verspätet zu dem vereinbarten Interviewtermin erschienen ist. Vor diesem Hintergrund beeinträchtigt die unzutreffende Berichterstattung den Kläger nicht hinreichend in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Der Kläger hat die Redakteure der Zeitschrift „<leer>“ warten lassen, ob nun deswegen, weil er sich zwischenzeitlich während des Interviews entschuldigt hat, oder weil er von Anfang an verspätet erschienen ist, berührt nicht in gravierender Weise den sozialen Geltungsanspruch des Klägers.

d) Auch dem beantragten Widerruf der Behauptung, der Kläger sehe sein Lebenswerk, sein Denkmal, sein Erbe bedroht, fehlt es an der erforderlichen Schwere der mit der Behauptung verbundenen Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Bei den dem Kläger hier zugeschriebenen Verhaltensweisen handelt es sich um sozial adäquates Verhalten, dass weder ehrbeeinträchtigend noch sonst negativ besetzt ist. Gerade im Hinblick auf jemanden, der auf herausragende Leistungen zurück blicken kann, stößt die Befürchtung, von diesen Leistungen könnte nichts zurück bleiben, beim durchschnittlichen Leser auf Verständnis.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 269 Abs.3 S.2 ZPO, soweit der Kläger seine Anträge zurückgenommen hat, im Übrigen auf § 92 Abs. 1 S.1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht hinsichtlich der Ziffer I.6.

auf § 708 Nr. 1, im Übrigen auf §§ 709 S.1, 2, 711 ZPO; die Festsetzung des Streitwerts auf § 3 ZPO.

Buske

Ritz

Link